

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.01.1988

Geschäftszahl

87/07/0140

Rechtssatz

Auch eine Gemeinde als Partei eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens (§ 102 Abs 1 lit b und lit d WRG) ist mangels verfahrensrechtlicher Sonderstellung mit erstmals in der Berufung erhobenen Einwendungen als iSd § 42 AVG präkludiert anzusehen. Das hiedurch eingeschränkte Mitspracherecht (im Berufungsverfahren) erfährt auch hinsichtlich der Geltendmachung von in erster Instanz unterlaufenen Verfahrensfehler keine Einschränkung.